

**Informationsblatt zum Aufenthaltsrecht
für internationale Absolventen/-innen (Drittstaatsangehörige) deutscher Hochschulen**

**Wechsel des Aufenthaltszwecks in eine dem Studienabschluss angemessene
Erwerbstätigkeit**

Wenn Sie innerhalb der Frist von 18 Monaten einen dem Abschluss Ihres Studiums und Ihrer Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden haben können Sie die Änderung Ihres Aufenthaltszwecks bei der Ausländerbehörde beantragen. Das Arbeitsplatzangebot muss Ihrem Hochschulabschluss angemessen sein, d.h. dass der Arbeitsplatz dem Grunde nach von einem Hochschulabsolventen/-in besetzt werden muss. Zudem sollte Ihr zukünftiges monatliches Arbeitsentgelt zur Sicherstellung Ihres Lebensunterhaltes geeignet sein. Zur Beantragung des Wechsels Ihres Aufenthaltszwecks zur Ausübung einer Beschäftigung sprechen Sie bitte umgehend bei der Ausländerbehörde unter Vorlage der nachfolgend aufgeführten Unterlagen bzw. Nachweise:

- formlosen Antrag auf Änderung Ihres Aufenthaltszwecks
- Original und Kopie Ihres Arbeitsvertrages oder zumindest ein verbindliches Arbeitsplatzangebot
- Original und Kopie der für die Ausübung Ihres Berufes erforderlichen Erlaubnisse wie z.B. Approbation oder Berufsausübungserlaubnis
- Ausgefüllte Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
- gültigen und anerkannten Nationalpass
- ein aktuelles biometrisches Passfoto
- die erforderliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von z. Zt. 98,- €

Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann nur erteilt werden wenn die ZAV der Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt wurde dass die Zustimmung nicht erforderlich ist. Ob die Ausländerbehörde die Zustimmung von der ZAV der Bundesagentur für Arbeit einholen muss, richtet sich u.a. nach Ihrem Hochschulabschluss, Ihrer Berufsgruppe sowie Ihrem vertraglich festgesetzten Jahresgehalt.

Die Ausländerbehörde prüft im Rahmen Ihrer Antragstellung nach welcher der nachfolgend aufgeführten Anspruchsgrundlagen Ihnen ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann:

- § 18a, § 18b AufenthG (Beschäftigung)
- § 18c AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte)
- § 18b Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte EU)
- § 18d AufenthG (Forschung)

Kontaktdaten der Ausländerbehörde Dortmund, Olpe 1, 44122 Dortmund

studententeam@stadtdo.de

Eine Vorsprache ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.